

(²) Für den Fall des Versagens der Gassauger sind Gasnotauslässe vorzusehen, die sofort eingeschaltet werden können und die ununterbrochene Abführung der Schwelgase gewährleisten.

(³) Es sind Einrichtungen zu treffen, die jederzeit die Höhe des in den Schwelöfen und Kondensationsvorrichtungen herrschenden Druckes erkennen lassen.

(⁴) Die Vorrichtungen zum Abzug und Austrag des Kokes sind so auszugestalten, daß Gase nicht austreten können.

(⁵) Falls zwischen Gassaugerraum und Schwelraum keine unmittelbare Verständigung möglich ist, ist eine Signal- oder Fernsprechleitung zwischen diesen Räumen anzulegen.

Heizung.

§ 16.

In den Gebäuden der Schwelerei darf nur Warmwasser-, Luft- oder Dampfheizung angelegt werden.

Beleuchtung.

§ 17.

(¹) Die Beleuchtung ist so einzurichten, daß alle Anlagen, insbesondere auch die Treppen, Türen und bewegten Maschinenteile jederzeit sicher erkennbar sind.

(²) Künstliche Beleuchtung muß elektrisch sein.

(³) Der Beleuchtungsstrom muß in besonderen und in sich gesicherten Stromkreisen zugeführt werden.

(⁴) Bei Arbeiten in geschlossenen Behältern verwendete Handleuchten sind mit Kleinspannung zu betreiben.

(⁵) Als Notbeleuchtung sind tragbare elektrische Lampen in ausreichender Zahl bereit zu halten.

Feuer- und Gasschutz.

§ 18.

(¹) Innerhalb und außerhalb der Gebäude sind ausreichende und geeignete Löschvorrichtungen so anzuordnen, daß ein Brand in jedem Teile der Schwelerei wirksam bekämpft werden kann.

(²) An leicht zugänglicher, bei Bränden nicht gefährdeter Stelle ist Flammenschutzkleidung (Anzug, Haube, Handschuhe) in ausreichender Zahl gebrauchsfertig vorrätig zu halten.

Feuersignal.

§ 19.

Es ist eine Feuersignalanlage so einzurichten, daß sie von jedem Stockwerk jeden Betriebsgebäudes aus bedient werden kann, und daß das Feuersignal in allen Räumen deutlich vernehmbar ist.

III. Betrieb der Schwelerei.

Betriebsunterbrechungen.

§ 20.

Beginn und Ende von außergewöhnlichen Betriebsunterbrechungen sind dem Bergamte jeweilig anzuzeigen.

Maßnahmen gegen Feuer- und Explosionsgefahr.

§ 21.

(¹) In den Räumen der Schwelerei ist offenes Licht untersagt. Offenes Feuer darf nur verwendet werden, soweit es der regelmäßige Betrieb erfordert oder der Betriebsführer ausdrücklich Anweisung gegeben hat.

(²) Das Rauchen ist im gesamten Bereich der Schwelerei verboten. Dieses Verbot ist an geeigneten Stellen durch Tafeln bekanntzumachen.